



Börsenreglement

8. Aqua-Terra Börse 25.10.2026

Aula, Schulhausplatz 3, 6440 Brunnen

Rechtsgrundlagen: es gelten die Rechtsvorschriften zu Reptilienbörsen Nr. 18.6 und Börsen und Ausstellungen mit Aquarien- und Teichfischen Nr. 18.7 des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

1. Die Börse dauert von 11.00 bis 15.00 Uhr. Der Verkaufsstand kann ab 08.30 Uhr bezogen werden. Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor dem Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.
Nach Absprache mit dem OK ist es möglich, am Vorabend von 18 bis 19h den Verkaufsstand einzurichten.

2. Anmeldung und Infrastruktur

- 2.1 Der Verkäufer meldet das voraussichtliche Angebot bei der Anmeldung an und sendet spätestens bis 20. Oktober 23h die definitive Liste an die Börsenleitung.
info@aquaterra-innerschwyz.ch
- 2.2 Die Behälter, Heizungen, Belüftungspumpen, Luftausströmer, Beleuchtung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse (mindestens 1 Steckdose pro Tisch) und Wasser zur Verfügung. Der Standplatz wird vom Veranstalter zugewiesen. Tischgrösse ist 180x70cm. Die Wasserhärte beträgt: GH \pm 8°dH, KH \pm 6°dH., pH 7.8. Hallentemperatur 20-22 Grad.

3. Handel

- 3.1 **Aquaristik:** für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet. 15 % des Verkaufserlöses fallen dem veranstaltenden Verein zu.
- 3.2 **Terraristik:** Ein Tisch (180 x70 cm) kostet Fr. 30,- Es können nur ganzen Tische gemietet werden. Der Betrag für die Standmiete muss vor dem Börsenstart an der Kasse bezahlt werden. Falls Zahlungen durch die Zentrale Kasse abgewickelt werden, so beträgt die Gebühr 3% zusätzlich zu der Tischmiete.
- 3.3 Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können Untereinander 30 min vor dem Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe laufen auch über die zentrale Kasse ab (**Aquaristik**) oder direkt mit dem Verkäufer (**Terraristik**).
- 3.4. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Tiere verkauft werden.
- 3.5 Es sind Hobbyzüchter und gewerbliche Anbieter zugelassen.

4. Angebot

4.1 An der Börse sind Reptilien, Amphibien, Insekten, Spinnen, Aquarien- und Teichfische, Garnelen, Krebse, Futtermittel und Pflanzen zugelassen. Es werden grundsätzlich nur Tiere zugelassen, die aus **NACHZUCHT** stammen und nicht der Natur entnommen wurden. Beim Verkauf von in CITES gelisteten Tieren muss durch den Verkäufer eine Herkunftsbescheinigung ausgestellt werden.

Der Verkauf von Tieren mit Haltungsbewilligung ist nicht erlaubt.

Nicht erlaubt sind Nager und alle anderen lebenden Säugetiere sowie Vögel.

- a) **Aquaristik:** Die Minimalgrößen für die Fische sind: bis 5 cm Endgrösse die halbe Endgrösse, für grössere Fische ein Drittel der Endgrösse. Es dürfen keine offensichtlich überalterten Fische verkauft werden. Qualzuchten und gentechnisch veränderte Fische sind verboten. Einzelheiten siehe BLV-Verordnung 18.7.
- b) **Terraristik:** Giftschlangen und bewilligungspflichtige Terrarientiere sind verboten.

4.2 An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen, Wirbelsäulendefekte usw.) und Krankheitsanzeichen (weisse Tüpfel, Flossenfäule usw.) angeboten werden. Genetisch veränderte Tiere und Qualzuchten sind verboten. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht und basiert auf den Richtlinien des Bundes, siehe Verordnungen 18.7 und 18.6.

5. Hälterung

5.1 Aquaristik: Verkaufsbecken dürfen von 2 Seiten nicht einsehbar sein. Der Aquarium-Boden muss entspiegelt sein, jedoch kein scheuernder Bodengrund, um Verletzungen zu vermeiden. Es müssen für die Tiere Verstecke eingerichtet werden, z.B. durch Pflanzen, Höhlen, Wurzel. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht. Die verkauften Fische müssen mit Wasser aus ihrem Aquarium in wasserdichten Behältern mit glatten Innenwänden oder in Transportbeuteln abgegeben werden. Bei mehrstündigen Transporten ist die Einspeisung von Sauerstoff in die Transportbeutel bzw. der Betrieb einer batteriebetriebenen Luftpumpe im Transportbehälter empfehlenswert.

Die Aquariengrösse bei Börsen muss folgenden Anforderungen erfüllen:

Beckenlänge: mind. 3 x Körperlänge grösster Fisch

- *Beckenbreite: mind. 2 x Körperlänge grösster Fisch*
- *Wassertiefe: mind. 1 x Körperlänge grösster Fisch*

Die Besatzdichte darf für die kurze Börsenzeit erhöht werden, zum Beispiel in Becken mit Massen:

- *40 x 20 x 20 cm (16 Liter) rund 20 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *30 x 30 x 30 cm (27 Liter) rund 40 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *60 x 40 x 40 cm (96 Liter) rund 14 Fische mit bis zu 14 cm Gesamtlänge*

5.2 Terraristik: Das Herausnehmen und Zeigen der Tiere ausserhalb der Behälter ist untersagt. Einzige Ausnahme: falls das Tierwohl gefährdet ist, darf der Verkäufer nötige Handlungen durchführen. Das Füttern von ausgestellten Tieren ist während der Messe nicht erlaubt. Die Tiere müssen auf dem Tisch, ausbruchssicher und möglichst in einzelnen Behältern angeboten werden, so dass sie keinem unnötigen Stress ausgesetzt werden. Mit der Situation überforderte Tiere sind geeignet unterzubringen, wenn nötig aus dem Börsenbereich zu entfernen und entsprechend zu versorgen. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die Grundfläche für jedes weitere Tier um 50% vergrössert werden. Die Behältergrösse sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Einzelheiten siehe Reglement des BLV (Nr. 18.6 = Terrarien Tiere / Nr. 18.7 = Aquarien Tiere). Die Behälter müssen mindestens auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein und es muss Rückzugsort vorhanden sein, z.B. grösseres Pflanzenblatt, Baumrinde oder Äste. Der Boden muss mit einer geeigneten Unterlage versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Kokoserde, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden.

Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden. Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Ast oder ein entsprechendes Gitter.) Länge und Breite der Behälter werden in Körperlänge (KL) des betreffenden Tieres angegeben. Bei Schildkröten gilt die Panzerlänge, für Echsen die Kopf-Rumpflänge und für Schlangen die Gesamtlänge. Die Behälter für kletternde Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier zuoberst aufhalten kann.

Die Übergabe an die Käuferin oder Käufer soll möglichst ohne Umsetzen in einen neuen Behälter geschehen. Andernfalls, z.B. Schlangen, Schildkröten, Echsen sollen in entsprechende Transportbehälter schonend umgesetzt werden.

Die in der Tierschutzverordnung festgelegten Mindestmasse für die Behälter dürfen nicht unterschritten werden:

- *Schildkröten und Froschlurche Grundfläche 3 x 2 Körperlänge*
- *Echsen und Schwanzlurche Grundfläche 2 x 1 Körperlänge*
- *Schlangen Grundfläche 0.5 x 0.3 Körperlänge.*

5.3 Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen. Transport- und Schutzbeutel sind durch den Verkäufer mitzubringen.

5.4 Der Transport und die Einsetzung der Lebewesen ins Aquarium oder Terrarium erfolgen auf die eigene Verantwortung des Käufers.

6. Beschriftungen

6.1 Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgrösse der Fische und die minimale Beckengrösse, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Tiere sowie deren Preis.

Im Bereich Terraristik sind folgende Angaben zwingend:

- Deutscher- und Deutscher- und wissenschaftlicher Name, Herkunft
- Geschlecht: 1.0 / 0.1 / 0.0.1 männlich / weiblich / unbestimmt
- Schutzstatus: WA I. und WA II.

6.2 Der Verein beschriftet jeden Stand mit dem Namen des Ausstellers und Adresse, Telefonnummer und E-Mail, sowie die Vereinszugehörigkeit, falls vorhanden.

6.3 Der Verkäufer muss ein Merkblatt zur Haltung und Pflege der Tiere abgeben. Dies gilt sowohl für Aquaristik wie auch Terraristik. Der Verkäufer gestaltet solche Merkblätter selbst oder kann auf der Website des SDAT herunterladen und ausdrucken:

<https://sdat.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter>

7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht

Eine Börsenaufsicht, wird vor und während dem Verkauf von Tieren, Pflanzen und deren Preise, kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.

8. Haftungsausschluss

Der Verein kann für die Gesundheit der angebotenen Tiere und die Qualität der Waren in keiner Weise verantwortlich gemacht werden. Die Versicherung ist Sache des Verkäufers. Für Diebstähle und Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

9. Aufnahme von Fotos und Videos

Einzig der Börsenorganisator darf zu Dokumentations- und Werbezwecken Fotos und Videos im Börsenlokal (ausgenommen Foyer) aufnehmen. Die Börsenaufsicht kann für das Veterinäramt sowie Pressemitglieder gegen Vorweis eines Presseausweises eine Ausnahme genehmigen. Die Bildrechte unterliegen für die nächsten 10 Jahre alleinig der Börsenorganisation.

10. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.

Reglement genehmigt am 14.04.2026 OK der Zentralschweizer Aquaristik Börse

<https://aquaterra-innerschwyz.ch/>
info@aquaterra-innerschwyz.ch